

Auszug aus dem Bericht des Petitionsausschusses (Stadt) Nr. 26 vom 18. Februar 2022

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S 20-102

Gegenstand: Parkraumbewirtschaftung in der Bremerhavener Heerstraße

Begründung:

Der Petent führt an, dass vor seinem Wohnhaus eine Parkscheinpflicht eingeführt worden sei und seitdem den Anwohner:innen keine ausreichenden Parkmöglichkeiten mehr zu Verfügung ständen. Zudem seien auch noch zwei Behindertenparkplätze eingerichtet worden. Deshalb sei es dem Petenten und seiner Familie nicht möglich, einen wohnnahen Parkplatz zu finden. Auf diesen sei der Petent jedoch aufgrund der Schwerbehinderung seiner Frau angewiesen. Einen Grund für die Bewirtschaftung der Parkplätze gebe es laut dem Petenten nicht.

Die Petition wird von neun Mitzeichner:innen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Mit Datum vom 18.04.2018 hat der Fachausschuss für Bau und Stadtentwicklung des Ortsamtes Burglesum beschlossen, zwischen der Kreuzung Stader Landstraße/ Hindenburgstraße und Bremerhavener Heerstraße 48 (Aral-Tankstelle) die Parkzeit auf zwei Stunden zu begrenzen. Ausschlaggebend für diesen Beschluss war die Klage der ortsansässigen Geschäfte über die Belegung der Parkflächen durch Dauerparker, sodass die Kunden der Geschäfte keine Parkplätze nutzen konnten.

Dementsprechend hat das zuständige Amt für Straßen und Verkehr von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18 Uhr und samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr das Parken mit der Höchstdauer von zwei Stunden mit Parkscheibe angeordnet. Somit wurde entgegen der Darstellung des Petenten kein bewirtschaftetes Parken mit Parkschein angeordnet. Außerhalb der aufgeführten Parkzeiten ist darüber hinaus im fraglichen Abschnitt das freie Parken erlaubt.

In Bezug auf die angeführte Schwerbehinderung der Frau des Petenten gilt- dass - sofern seine Frau einen Schwerbehindertenausweis mit den Sichtvermerken a G (= außergewöhnlich Gehbehindert) oder BL (= Blind) besitzt, die Möglichkeit besteht, einen persönlichen, wohnortnahmen Behindertenparkplatz einrichten zu lassen. Zudem könnte der Petent unter dieser Voraussetzung die aufgeführten allgemeinen Behindertenparkplätze nutzen.

Bestandteil des angeführten Beschlusses des Fachausschusses war auch der Prüfauftrag, inwieweit auf dem Goldbergplatz an der Neustettiner Straße zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden können. Auf Nachfrage hat das zuständige Ortsamt mitgeteilt, dass die zusätzliche Anordnung und Errichtung von Parkplätzen in Bezug auf Kosten und Aufwand in keinem Verhältnis zum gewonnenen Parkraum stünden.